



R - 09

Reglement Gemeinschaftsantenne (GA) der Politischen Gemeinde Altstätten

Rechtsverbindlich ab 1. März 1997

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Geltungsbereich | 4 |
| 2 | Organe | 4 |
| | a) Gemeinderat | |
| 3 | b) Kommission | 4 |
| 4 | c) Betriebsleiter | 4 |
| 5 | d) Finanzabteilung | 4 |
| 6 | Rechtsschutz | 5 |
| 7 | Abonnent | 5 |
| 8 | Rechtsverhältnis | 5 |
| | a) Auf Gemeindegebiet | |
| 9 | b) Ausserhalb des Gemeindegebietes | 5 |
| 10 | Signallieferung | 5 |
| | a) Grundsatz | |
| 11 | b) Einschränkung und Unterbrechung | 5 |
| | 1. Allgemeines | |
| 12 | 2. Schadenersatzansprüche | 6 |
| 13 | c) Anforderungen an Installationen und Geräte | 6 |
| 14 | An- und Abmeldung | 6 |
| | a) Anmeldung | |
| 15 | b) Abmeldung | 6 |
| | 1. Allgemeines | |
| 16 | 2. bei Wohnungs- und Eigentumswechsel | 6 |
| 17 | c) Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters | 6 |

B. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

| | | |
|----|------------------------------|---|
| 18 | Durchleitungsrecht | 7 |
| 19 | Anschlussleitung | 7 |
| | a) Erstellung und Unterhalt | |
| 20 | b) Änderungen bei Umbauten | 7 |
| 21 | c) Abtrennung | 7 |
| 22 | d) Vorübergehende Anschlüsse | 7 |

C. HAUSINSTALLATIONEN

| | | |
|----|-----------------------------|---|
| 23 | Vornahme von Installationen | 7 |
| 24 | Unterhaltungspflicht | 7 |
| 25 | Kontrollen | 8 |
| 26 | Zutrittsrecht | 8 |
| 27 | Kosten | 8 |
| 28 | Haftpflicht | 8 |
| 29 | Plombierung | 8 |

D. FINANZIELLES

| | | |
|----|--|----|
| 30 | Einnahmen | 8 |
| 31 | Anschlussbeitrag | 9 |
| | a) Grundsatz | |
| 32 | b) Bemessung | 9 |
| 33 | c) Erhöhung der Zahl der Bemessungseinheiten | 9 |
| 34 | d) Gesetzliches Pfandrecht | 9 |
| 35 | Benützungsgebühr | 10 |
| | a) Grundsatz | |
| 36 | b) Besondere Mietverhältnisse | 10 |
| 37 | c) Abgabe von Signalen an Dritte | 10 |
| 38 | d) Rechnungsstellung | 10 |
| 39 | Akonto- und Vorauszahlung | 10 |
| 40 | Massnahmen bei Zahlungsverzug | 10 |
| 41 | Sicherstellung | 10 |
| 42 | Eigenwirtschaftlichkeit | 11 |
| 43 | Buchführung | 11 |

E. EINSTELLUNG DER SIGNALLIEFERUNG

| | | |
|----|------------------------------|----|
| 44 | Gründe | 11 |
| 45 | Verbindlichkeiten | 11 |
| 46 | Widerrechtlicher Signalbezug | 11 |

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

| | | |
|----|------------------|----|
| 47 | Verwaltungszwang | 12 |
| 48 | Strafbestimmung | 12 |

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|----|-----------------------------|----|
| 49 | Inkrafttreten | 12 |
| 50 | Aufhebung bisherigen Rechts | 12 |
| 51 | Übergangsrecht | 12 |

Der Gemeinderat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 1981 folgendes Reglement über die **Gemeinschaftsantenne** (GA):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Radio- und Fernsehsignalen.

Art. 2

Organe

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

a) Gemeinderat

- a) Erlass und Revision des Reglementes der GA, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für die Benützungsgebühren;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Wahl einer zuständigen Kommission, der mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehört;
- e) Wahl des Betriebsleiters GA und Festlegung seiner Pflichten und Befugnisse.

Art. 3

b) Kommission

Der zuständigen Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Antragstellung zu den in Art. 2 lit. a bis e enthaltenen Befugnissen;
- b) Betrieb der GA;
- c) Antragstellung Voranschlag und Investitionen zuhanden des Gemeinderates.

Art. 4

c) Betriebsleiter

Dem Betriebsleiter des EW obliegt die unmittelbare Führung der GA nach Weisungen des Gemeinderates und der zuständigen Kommission. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 5

d) Finanzabteilung

Die Finanzabteilung erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren.

- Rechtsschutz Art. 6
- Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.
- Abonnent Art. 7
- Als Abonnent gilt, wer vom EW GA-Signale bezieht.
- Bei Mietobjekten, deren Mieter nicht aus einem anderen Benützungsverhältnis zum EW mit Gebühren durch persönliche Rechnung belastet wird, gilt der Hauseigentümer als Abonnent. Das EW ist berechtigt, in besonderen Fällen den Hauseigentümer als Abonnent zu bestimmen.
- Verwendet ein Untermieter in Wohnräumen Signale zu eigenen Zwecken und ist er gemäss den Bestimmungen der PTT konzessionspflichtig, gilt der Mieter als Abonnent.
- Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Abonnent. Für die Forderungen des EW haften alle Eigentümer solidarisch.
- Rechtsverhältnis Art. 8
- a) Auf Gemeindegebiet Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EW und den Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.
- b) Ausserhalb des Gemeindegebietes Art. 9
- Beliefert das EW Abonnenten ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Altstätten, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen dem EW und den Abonnenten dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und der Tarif gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen.
- Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.
- Signallieferung Art. 10
- a) Grundsatz Das EW beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Signalen.
- Der Gemeinderat bestimmt das Angebot.
- b) Einschränkung und Unterbrechung Art. 11
1. Allgemeines Das EW hält die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Es verständigt die Abonnenten nach Möglichkeit im voraus.

Art. 12

Für Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen, haftet das EW lediglich nach dem Recht des Bundes oder des Kantons.

2. Schadenersatzansprüche

Art. 13

Das EW liefert Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

c) Anforderungen an Installationen
Geräte

Art. 14

Wer GA-Signale vom EW beziehen will, hat sich beim EW anzumelden. Die Anmeldung kann durch einen vom Bezüger bezeichneten Vertreter erfolgen.

An- und Abmeldung

a) Anmeldung

Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und dem EW beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen der GA.

Art. 15

Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis jederzeit kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das EW plombiert unmittelbar nach erfolgter Kündigung die Dosen. Mit der Plombierung, spätestens aber auf Ende des der Kündigung folgenden Monats, endet das Benützungsverhältnis.

b) Abmeldung

1. Allgemeines

Wird ein nach Art. 16 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.

Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen dem Abonnenten belastet.

Art. 16

Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er das EW unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Der Vermieter weist den Mieter auf diese Pflicht hin.

2. bei Wohnungs- und Eigentumswechsel

Art. 17

Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 7 Abs. 2 bzw. der Mieter gemäss Art. 7 Abs. 3 oder der Vertreter gemäss Art. 7 Abs. 4 Abonnent, so hat er dem EW Veränderungen in der Benützerzahl wie An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederinbetriebnahme des Benützungsverhältnisses mitzuteilen. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen.

c) Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters

B. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Durchleitungsrecht

Art. 18

Der Grundeigentümer erteilt dem EW unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Das EW erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Anschlussleitung

Art. 19

a) Erstellung und Unterhalt

Das EW erstellt und unterhält die Anschlussleitung. Es bestimmt die Leitungsführung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Es ist Eigentümer der Leitung.

b) Änderungen bei Umbauten

Art. 20

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Änderungen der Zuleitung und des Anschlusses.

c) Abtrennung

Art. 21

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann das EW die Abtrennung auf Kosten des Abonnenten vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

d) Vorübergehende Anschlüsse

Art. 22

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

C. HAUSINSTALLATIONEN

Vornahme von Installationen

Art. 23

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Rundfunk-Installationskonzession verfügt.

Die Erteilung der Konzession, ihr Inhalt und ihr Widerruf richten sich nach Bundesrecht.

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung dem EW mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Unterhaltungspflicht

Art. 24

Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für sofortige Behebung zu sorgen.

Art. 25

Kontrollen

Das EW oder vom EW Beauftragte führen die Kontrollen der Hausinstallationen durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt das EW dem Eigentümer eine Frist zu ihrer Behebung an; es führt eine Nachkontrolle durch.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist das EW nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

Art. 26

Zutrittsrecht

Den Organen oder den Beauftragten des EW ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie bei Störungen der Zutritt auf Voranmeldung zu gestatten.

Zur Verbesserung des Zutrittsrechts ist für Geschäfts-, Mehr- und Einfamilienhäuser, Gesamtüberbauungen und öffentlichen Bauten die vom EW gelieferte Schlüsselbox auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen und der entsprechende Schlüssel zur Verfügung zu stellen.

Art. 27

Kosten

Der Hauseigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

Er hat auch die Kontrollaufwendungen des EW zu tragen, wenn bei der Nachkontrolle gemäss Art. 25 wiederum Mängel festgestellt werden.

Er trägt ausserdem die Kosten der Ersatzvornahme gemäss Art. 25 Abs. 2.

Art. 28

Haftpflicht

Die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen des EW nicht eingeschränkt.

Art. 29

Plombierung

Signal-Steckdosen dürfen nur durch Beauftragte des EW plombiert und entplombiert werden.

Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen des EW verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

D. FINANZIELLESArt. 30

Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Benützungsgebühren
- c) weitere Einnahmen

- Anschlussbeitrag Art. 31 1)
- a) Grundsatz Wird eine Liegenschaft neu an die GA angeschlossen, kann vom Eigentümer für die Bereitstellung der Versorgung mit Signalen und für die Erstellung des Hausanschlusses ein Anschlussbeitrag erhoben werden.
- b) Bemessung Art. 32 2)
- Der Anschlussbeitrag inkl. Mehrwertsteuer beträgt:
- Gebiet in der Bauzone
- Es wird kein Anschlussbeitrag erhoben.
- Die Grabarbeiten sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten. Sofern Grabarbeiten erforderlich sind, werden diese nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- Zu erschliessendes Gebiet ausserhalb der Bauzone
- Die GA kann auch Liegenschaften ausserhalb der Bauzone erschliessen, wenn dies der Hauseigentümer wünscht. Der Entscheid darüber liegt im Ermessen des Betriebsleiters. Die GA kann Kostenbeteiligungen der Hauseigentümer verlangen.
- c) Erhöhung der Zahl der Bemessungseinheiten Art. 33 2)
- aufgehoben
- d) Gesetzliches Pfandrecht Art. 34
- Für den Anschlussbeitrag besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EGzZGB ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

1) Geändert gemäss Beschluss Stadtrat vom 21. September 2015

2) Aufgehoben gemäss Beschluss Stadtrat vom 21. September 2015

Art. 35

Der Abonnent hat für die Benützung der Signale eine Benützungsgebühr zu entrichten. Der Gemeinderat setzt die Gebühr im Tarif fest.

Die Urheberrechtsgebühren und die Mehrwertsteuer ist in der Benützungsgebühr enthalten.

Die Gebühren für Pay-TV werden den Abonnenten durch das EW oder Dritte direkt in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühr

a) Grundsatz

Art. 36

Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 7 Abs. 2 oder der Mieter gemäss Art. 7 Abs. 3 Abonnent, wird er oder ein von ihm beauftragter Dritter mit den Benützungsgebühren jener Signalbezüger belastet, für die er meldepflichtig ist. Er haftet gegenüber dem EW für diese Gebühren.

b) Besondere Mietverhältnisse

Art. 37

Der Abonnent darf an Dritte keine Signale abgeben.

c) Abgabe von Signalen an Dritte

Art. 38

Für jedes Abonnement wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt.

Bei Vorauszahlung für 10 Monate zu Beginn des hydrologischen Jahres kann ein Skonto gewährt werden.

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

d) Rechnungsstellung

Art. 39

Das EW kann Akonto- oder Vorauszahlung verlangen.

Akonto- und Vorauszahlung

Art. 40

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der säumige Abonnent zu mahnen. Die Betreibung ist einzuleiten, wenn die Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 8 % p.a. belastet.

Mahngebühren, Inkassokosten und Verzugszins können auch der nächsten Abrechnung belastet werden.

Massnahmen bei Zahlungsverzug

Art. 41

Zur Sicherstellung von Forderungen aus dem Signalbezug können angemessene Garantieleistungen verlangt werden.

Sicherstellung

Eigenwirtschaftlich-
keit

Art. 42 1)

Die GA untersteht dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden auf das Ausgleichskonto vorgetragen. Die GA kann Ablieferungen an den Allgemeinen Gemeindehaushalt vorsehen.

Buchführung

Art. 43 1)

Die Aufwendungen für die GA und die damit zusammenhängenden Erträge werden gesondert ausgewiesen und in einer eigenständigen Verwaltungs- und Bestandesrechnung im Sinne der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geführt.

E. EINSTELLUNG DER SIGNALLIEFERUNG

Gründe

Art. 44

Das EW kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;
- c) den Organen des EW den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 11 und 13 bleibt vorbehalten.

Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

Verbindlichkeiten

Art. 45

Die Einstellung der Signalabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EW; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Abonnent trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Widerrechtlicher
Signalbezug

Art. 46

Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren dem EW zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 47

Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 48

Strafbestimmung

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft werden. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. März 1997 in Kraft.

Art. 50

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage Altstätten vom 10. April 1972 sowie Tarif gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 1988 / 13. September 1993.

Art. 51

Übergangsrecht

Die Bestimmungen von Art. 31 bis 33 dieses Reglementes werden angewendet auf Gesuche, die nach dem Inkrafttreten des Reglementes eingereicht werden.

9450 Altstätten, 21. Oktober 1996

Gemeinderat Altstätten
Der Gemeindammann
J. Signer

Der Gemeinderatsschreiber
R. Haller

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 der Gemeindeordnung dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 15. November 1996 bis 13. Januar 1997

Genehmigung Kanton

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 24. Februar 1997

**Baudepartement
des Kantons St. Gallen**
Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi

1. Reglementsanpassung bezüglich Art. 31 bis Art. 33 Abschaffung der Anschlussbeiträge sowie Art. 42 und Art. 43 Anpassung an die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am 21. September 2015

Stadtrat Altstätten

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Ruedi Mattle

Yvonne Müller

Referendumsauflage

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 28. September 2015 bis 06. November 2015

Vollzug

Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 21. September 2015 tritt das vorstehende Reglement ab 1. Dezember 2015 in Kraft.